

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Väter-Karenzgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bezügegesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2007)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Gegenstand
1	Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
2	Änderung des Gehaltsgesetzes 1956
3	Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
4	Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
5	Änderung des Väter-Karenzgesetzes
6	Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989
7	Änderung des Bezügegesetzes
8	Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
9	Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes
10	Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes
11	Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes
12	Änderung des Richterdienstgesetzes
13	Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
14	Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes
15	Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
16	Änderung des Pensionsgesetzes 1965
17	Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes
18	Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes
19	Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979
20	Aufhebung von Rechtsvorschriften

Artikel 1 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2006 und die Bundesministerienengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 4a lautet:

„Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“

2. In § 4a Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

3. In § 4a Abs. 2 wird die Wortfolge „Diplom, das“ durch die Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersetzt.

4. In § 4a Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „zusätzlicher Erfordernisse“ durch den Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

5. In § 4a Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „zusätzlichen Erfordernisse“ durch den Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

6. An die Stelle des § 4a Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. L Nr. 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.“

7. Dem § 15b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

8. In § 38a Abs. 1 und 3 wird der Ausdruck „sechs Monaten“ jeweils durch den Ausdruck „drei Monaten“ ersetzt.

9. Nach § 50d wird folgender § 50e samt Überschrift eingefügt:

„Sabbatical

§ 50e. (1) Der Beamte kann auf Antrag ein Jahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. das Bundesdienstverhältnis bereits zumindest seit fünf Jahren besteht.

(2) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Beamte darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Beamte entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(4) Der Antrag hat Angaben über den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit sowie über den Beginn der Freistellung zu enthalten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.“

10. In § 75 Abs. 2 Z 5 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. der zum Rektor oder Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, bestellt wird,“

11. In § 75 Abs. 2 wird im Schlussabsatz nach der Wendung „einer Universität“ die Wendung „oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule“ eingefügt.

12. § 75c Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,“

13. In § 76 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

14. In § 76 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekinds“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkinds oder des Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

15. In § 76 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekinds“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkinds oder Kindes der Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

16. In § 98 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Wort „Mitgliedern“ ein Beistrich und der Satzteil „die aus dem Kreis der Beamten und Vertragsbediensteten des jeweiligen Ressorts zu bestellen sind“ eingefügt.

17. Dem § 98 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Stehen dem Leiter der Zentralstelle oder dem zuständigen Zentralausschuss zu wenig Beamte oder Vertragsbedienstete seines Ressorts für die Bestellung zu Kommissionsmitgliedern zur Verfügung, können Beamte oder Vertragsbedienstete eines anderen Ressorts bestellt werden. Vor der Bestellung ist das Einvernehmen mit den Leitern oder Zentralausschüssen jener Ressorts herzustellen, denen die betreffenden Beamten oder Vertragsbediensteten angehören.“

18. § 100 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Beamter zum Mitglied einer Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission bestellt, muss er dem Dienststand angehören. Gegen ihn darf kein Disziplinarverfahren anhängig sein.“

19. In § 100 Abs. 2 wird nach dem Begriff „Der Beamte“ die Wortfolge „oder der Vertragsbedienstete“ eingefügt.

20. In § 100 Abs. 4 wird nach dem Wort „Dienststand“ die Wortfolge „oder mit der Beendigung des Dienstverhältnisses“ eingefügt.

21. In § 103 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Leitern der Zentralstellen“ die Wortfolge „aus dem Kreis der Beamten und Vertragsbediensteten des jeweiligen Ressorts“ eingefügt.

22. Dem § 103 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Stehen dem Leiter der Zentralstelle zu wenig Beamte oder Vertragsbedienstete seines Ressorts für die Bestellung zum Disziplinaranwalt zur Verfügung, können Beamte oder Vertragsbedienstete eines anderen Ressorts bestellt werden, die in dieser Eigenschaft an seine Weisungen gebunden sind. Vor der Bestellung ist das Einvernehmen mit den Leitern jener Ressorts herzustellen, denen die betreffenden Beamten oder Vertragsbediensteten angehören.“

23. In § 136a Abs. 2 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

24. In § 140 Abs. 4 und § 256 Abs. 3 wird jeweils die Wortfolge „auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

25. In § 161 Abs. 1 und 3, § 175 Abs. 3, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 2c und § 194 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

26. In § 191 lautet die Überschrift:

„Übertritt in den Ruhestand“

27. Der bisherige § 203n erhält die Bezeichnung „Abs. 1“ und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Lehrer können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit gemäß § 36 des Hochschulgesetzes 2005 zur Unterrichterteilung in Lehrgängen herangezogen werden.

(3) Die Leitung der einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 erfolgt im Rahmen einer auf die Dauer von bis zu fünf Schuljahren vorzunehmenden Betrauung. Neuerliche Betrauungen sind zulässig.“

28. Im 7. Abschnitt entfällt der 4. Unterabschnitt mit den §§ 204 bis 206 samt Überschrift.

29. In § 208 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 165/2005“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 30/2006“ ersetzt.

30. Nach § 213 wird folgender § 213a samt Überschrift eingefügt:

„Sabbatical

§ 213a. § 50e ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rahmenzeit und die Freistellung volle Schuljahre zu umfassen haben. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.“

31. In § 217 Abs. 1 werden der Ausdruck „Übungsschullehrer“ durch den Ausdruck „Praxisschullehrer“ und der Ausdruck „Übungsschuloberlehrer“ durch den Ausdruck „Praxisschuloberlehrer“ ersetzt.

32. In § 221 Abs. 1 und § 224 wird jeweils die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

33. In § 236b Abs. 1 wird in der ersten Zeile der Tabelle das Datum „30. Juni 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1950“ ersetzt und entfällt die zweite Zeile.

34. In § 236b Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§§ 227a und 228a ASVG“ durch das Zitat „§§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG“ ersetzt.

35. Die §§ 241c, 242 und 243a entfallen samt Überschriften.

36. In § 248 Abs. 5 erster Satz wird nach dem Wort „Rahmenzeit“ die Wortgruppe „eines Sabbaticals oder“ eingefügt.

37. In § 248 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „wobei § 207n Abs. 2 nicht anzuwenden ist.“.

38. In § 248 werden nach Abs. 6 folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Auf Lehrer, die zum 31. August 2007 eine schulfeste Stelle inne hatten oder denen eine solche gemäß Abs. 8 verliehen wurde, sind die §§ 204 bis 206 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(8) Auf Verfahren zur Besetzung von schulfesten Stellen, die vor dem 1. September 2007 ausgeschrieben wurden, finden die §§ 204 bis 206 in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

39. In § 284 Abs. 29 wird im vorletzten Satz nach dem Zitat „§§ 213a bis 213c“ die Wortfolge „in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

40. In § 284 Abs. 60 Z 4 wird der Ausdruck „Z 11.1 lit. a, Z 12.3 lit. j und Z 14.6 lit. e“ durch den Ausdruck „Z 11.1 lit. a und Z 12.3 lit. j,“ ersetzt.

41. § 284 Abs. 63 bis 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2006 erhält die Bezeichnung „(62) bis (64)“.

42. § 284 Abs. 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 129/2006 erhält die Bezeichnung „(65)“.

43. Dem § 284 wird folgende Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft.

1. Anlage 1 Z 1.2.4 lit. k und Z 1.3.6 lit. i mit 6. Februar 2006,
2. § 75 Abs. 2 mit 1. September 2006,
3. § 140 Abs. 4, § 161 Abs. 1 und 3, § 175 Abs. 3, § 176 Abs. 1 und 3, § 178 Abs. 2c, § 194 Abs. 4, § 221 Abs. 1, § 224 und § 256 Abs. 3 sowie die Anlage 1 Z 1.2.4 lit. b, c, e, j, m, Z 1.2.5, Z 1.3.6 lit. a bis d, h und j und Z 1.3.7 lit. a bis c mit 1. März 2007,
4. § 76 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2, § 98 Abs. 2 und 5, § 100 Abs. 1, 2 und 4, § 103 Abs. 1 und 5 sowie die Aufhebung des § 241c samt Überschrift, des § 242 samt Überschrift und des § 243a samt Überschrift, Anlage 1 Z 1.12, Z 2.11 und Z 12.12 lit. a mit 1. Juli 2007,
5. § 4a samt Überschrift, § 75c Abs. 2 Z 2, § 50e samt Überschrift, der Entfall des 4. Unterabschnitts im 7. Abschnitt, § 213a samt Überschrift sowie § 248 Abs. 7 und 8 mit 1. September 2007,
6. § 203n Abs. 1 bis 3, § 208 Z 2, § 217 Abs. 1, Anlage 1 Z 22.1 Abs. 2, Z 23.2, Z 23.3, Z 25.1 Abs. 2, Z 26.5 und Z 27 Abs. 1 mit 1. Oktober 2007 und
7. § 38a Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2008.“

44. In Anlage 1 Z 1.2.4 lit. b und Z 1.3.6 lit. b wird jeweils die Wortfolge „Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

45. Anlage 1 Z 1.2.4 lit. c lautet:

„c) im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
der Präsidialsektion (Personalentwicklung und Organisationsangelegenheiten der Zentralstelle; Budget, Raum, Öffentlichkeitsarbeit; Förderungen),
der Sektion III (Personal- und Schulmanagement; Legistik),“

46. Anlage 1 Z 1.2.4 lit. e lautet:

„e) im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
der Sektion I (Zentrale Koordination, Gesundheits- und KV-Recht, Gesundheitsstrukturangelegenheiten),
der Sektion II (Familie und Jugend),“

der Sektion III (Öffentliches Gesundheitswesen und Arzneimittelwesen),“

47. In Anlage 1 Z 1.2.4 lit. j wird der Ausdruck „Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ durch den Ausdruck „Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „der Sektion V (Jugend-, Familien-, Männer- und Seniorenpolitische Angelegenheiten – Generationen),“.

48. Anlage 1 Z 1.2.4 lit. k lautet:

„k) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
der Sektion I (Präsidium und Koordination),
der Sektion II (Straße und Luft),
der Sektion III (Innovation und Telekommunikation),“

49. Der Anlage 1 Z 1.2.4 wird folgende lit. m angefügt:

„m) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
der Sektion I (Universitäten, Fachhochschulen),“

50. In Anlage 1 Z 1.2.5 und Z 1.3.7 lit. a wird jeweils die Wortfolge „Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

51. Anlage 1 Z 1.3.6 lit. a lautet:

„a) im Bundeskanzleramt
der Sektion II (Frauenangelegenheiten und Gleichstellung),
der Sektion VI (Sport),
der Sektion VII (Bundespressediens),
der ständige Vertreter der OECD in Paris,“

52. Anlage 1 Z 1.3.6 lit. c und d lautet:

„c) im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
der Sektion I (Allgemeinbildendes Schulwesen, Bildungsplanung und internationale Angelegenheiten),
der Sektion II (Berufsbildendes Schulwesen),
der Sektion IV (Kultur),
der Sektion V (Statistik, allgemeine pädagogische und IT-Angelegenheiten, Erwachsenenbildung),
der Sektion VI (Kunstangelegenheiten),
d) im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
der Sektion IV (Verbrauchergesundheit und Gesundheitsprävention),“

53. In Anlage 1 Z 1.3.6 lit. h wird der Ausdruck „Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ durch den Ausdruck „Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

54. Anlage 1 Z 1.3.6 lit. i und j lautet:

„i) im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
der Sektion IV (Schiene, Wasser und Verkehrs-Arbeitsinspektorat),
j) im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
der Sektion II (Wissenschaftliche Forschung; internationale Angelegenheiten – Bereich Wissenschaft),“

55. In Anlage 1 Z 1.3.7 lit. b wird die Wortfolge „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

56. In Anlage 1 Z 1.3.7. lit. c entfällt die Wortfolge „der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,“.

57. Anlage 1 Z 1.12 samt Überschrift lautet:

„Hochschulbildung

1.12. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder
- b) einen Abschluss gemäß Z 2.11 Abs. 2, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist und für den ein Doktoratsstudium an einer Universität ohne zusätzliche Erfordernisse (verlängerte Studiendauer) gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, vorgesehen ist.“

58. In Anlage 1 Z 1.13 wird nach dem Wort „Bewerber“ die Wortgruppe „der Verwendungsgruppe A 2 oder einer vergleichbaren Verwendungsgruppe“ eingefügt.

59. Anlage 1 Z 2.11 Abs. 1 lautet:

„2.11. (1) Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung wird durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 ersetzt.“

60. In Anlage 1 Z 12.12 lit. a wird das Zitat „Z 1.12“ durch das Zitat „Z 1.12 lit. a“ ersetzt.

61. In Anlage 1 Z 22.1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 165/2005 entfällt das Wort „an“.

62. In Anlage 1 Z 23.2 und Z 23.3 (Verwendung) wird der Ausdruck „Übungsschulen“ jeweils durch den Ausdruck „Praxisschulen“ ersetzt.

63. In Anlage 1 Z 25.1 Abs. 2 (Erfordernis) wird nach dem Ausdruck „UniStG“ der Ausdruck „bzw.“ eingefügt.

64. In Anlage 1 Z 26.5 (Verwendung) wird der Ausdruck „Übungshortlerzieher“ durch den Ausdruck „Übungshortlerzieherinnen“ ersetzt.

65. In Anlage 1 Z 27 Abs. 1 (Erfordernis) entfällt die Wortgruppe „nach den schulrechtlichen Vorschriften“.

Artikel 2
Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Z 1 lit. b wird am Ende der sublit. cc das Wort „oder“ und folgende sublit. dd angefügt:

„dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien“

2. In § 12 Abs. 2 Z 7 wird der Strichpunkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;“

3. In § 12 Abs. 2f Z 3 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“.

4. In § 12 Abs. 2f wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.“

5. § 12g lautet samt Überschrift:

„Bezüge während des Sabbaticals

§ 12g. (1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 50e BDG 1979 oder nach § 76e RDG gebührt dem Beamten der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit

entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical nach § 50e BDG 1979 oder § 76e RDG gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht – abgesehen von einer allfälligen Jubiläumsszuwendung – kein Anspruch auf Nebengebühren.

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Wochendienstzeit oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das der jeweiligen tatsächlichen Wochendienstzeit entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Bundesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(4) Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Bundesforderung ist, sofern möglich, unter Anwendung des § 39 des Pensionsgesetzes 1965 durch Abzug von den Ruhebezügen des Beamten hereinzubringen. Gegen eine solche Bundesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Ist eine Hereinbringung durch Abzug von den Ruhebezügen nicht möglich, so ist die Ersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen. Solche Bescheide sind nach dem VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Wochendienstzeit tritt die Lehrverpflichtung.
2. Auf die nach Abschnitt V dieses Bundesgesetzes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des Abs. 1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht.

(6) Abs. 5 Z 2 und 3 ist auch auf die Dienstzulage nach § 52 Abs. 1 anzuwenden.

(7) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Richter mit der Abweichung anzuwenden, dass an die Stelle der Wochendienstzeit der regelmäßige Dienst beziehungsweise der auf die Hälfte ermäßigte Dienst (Herabsetzung der Auslastung) tritt.“

6. § 21b lautet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005:

„§ 21b. Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienstort des Beamten geringer ist als in Wien.“

7. § 21b lautet mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2007:

„§ 21b. (1) Dem Beamten gebührt, solange für seinen ausländischen Dienstort ein Hundertsatz nach Abs. 2 festgesetzt ist, eine Kaufkraftausgleichszulage im Ausmaß dieses Hundertsatzes seines Monatsbezuges, seiner Sonderzahlung und seiner Auslandsverwendungszulage.

(2) Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler für Dienstorte im Ausland, an denen die Kaufkraft des Euro geringer ist als in Wien, monatliche Hundertsätze für die Bemessung von Kaufkraftausgleichszulagen festzusetzen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(3) Die monatliche Festsetzung nach Abs. 2 hat möglichst zeitnah anhand von Daten zu erfolgen, die nach wissenschaftlich gesicherten Methoden erhoben werden. Können solche Daten für einzelne Dienstorte nicht oder nur unter Aufbietung unverhältnismäßig hoher Mittel erhoben werden, sind für

diese Dienstorte mit Bedacht auf die Gegebenheiten des jeweiligen Landes Hundertsätze näherungsweise festzusetzen.“

8. In § 21c Abs. 2 wird die Wortfolge „bis zum Bezug oder bis zur Erlangung einer Wohnung“ durch die Wortfolge „aus zwingenden Gründen“ ersetzt.

9. § 21e letzter Halbsatz lautet:

„für die er zum Zeitpunkt der Versetzung vom Inland ins Ausland Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 21a Z 7 oder 8 hat.“

10. § 21g Abs. 3 2. Satz lautet:

„Die Bundesregierung kann die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung der Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a und 21c bis 21f durch Verordnung näher regeln.“

11. § 21g Abs. 4 lautet:

„(4) Festzusetzen sind

1. die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse gemäß § 21d Z 2 bis 4 und § 21e in Pauschalbeträgen und
2. die Zuschüsse gemäß § 21c, § 21d Z 1 und § 21f im jeweils zu bemessenden Betrag.“

12. In § 21g Abs. 5 wird die Wortfolge „und die Kaufkraftausgleichszulage sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

13. § 21g Abs. 6 lautet:

„(6) Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 21a bis 21f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Funktionszuschlag gemäß § 21a Z 2 von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst. Innerhalb dieses Ruhenszeitraumes ruhen weiters die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage jeweils für Zeiträume, in denen sich der Beamte nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält.“

14. § 21g Abs. 8 lautet:

„(8) Die Auslandsverwendungszulage ist mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes neu zu bemessen.“

15. § 21h lautet:

„§ 21h. (1) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können mit Zustimmung des Bundeskanzlers sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung ausgezahlt werden.

(2) Dem Beamten kann – unbeschadet des § 23 – auf seinen Antrag,

1. wenn besondere Verhältnisse es erfordern, ein Vorschuss bis zur Höhe des Dreifachen oder,
2. wenn ihm aus Anlass der Anmietung einer Wohnung für ortsübliche Mietvorauszahlungen oder Kautionen nachweislich höhere Kosten entstanden sind, ein Vorschuss bis zur Höhe des Sechsfachen

seiner Auslandsverwendungszulage und Kaufkraftausgleichszulage ausgezahlt werden. Ein Vorschuss nach Z 1 ist längstens binnen einem Jahr, nach Z 2 längstens binnen zweier Jahre durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.“

16. § 22 Abs. 12 lautet:

„(12) Während der Rahmenzeit nach § 50e BDG 1979 oder nach § 76e RDG umfasst die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 angeführten Geldleistungen in derjenigen Höhe, wie sie sich aus § 12g ergibt.“

17. § 27 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die

anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

18. In § 50a Abs. 4 Z 1 entfällt die Wortfolge „nach dem 7. November 1968“.

19. In § 58 Abs. 8 werden die Ausdrücke „Übungsschulen der Pädagogischen Akademien“ sowie „Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien“ jeweils durch den Ausdruck „Praxisschulen an Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt.

20. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Lehrern, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule oder einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist, betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 500 Euro.“

21. In § 59 Abs. 5 Z 1 wird der Ausdruck „Übungsschule“ durch den Ausdruck „einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule“ ersetzt.

22. § 59a Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Dienstzulage gebührt

1. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig praxisschulmäßig eingerichteten Praxisschulklasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2, die als Praxisschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Religionsunterrichts betraut sind,
2. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig praxisschulmäßig eingerichteten Praxisschulklasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Praxisschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Religionsunterrichts betraut sind,
3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die
 - a) an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
 - b) als Praxisschullehrer an Pädagogischen Hochschulen oder als Religionslehrer an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen verwendet werden,
 - c) an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig praxisschulmäßig eingerichteten Berufsschulklasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig praxisschulmäßig eingerichteten Praxisschulklasse betraut sind,
4. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Hauptschulen, an Polytechnischen Schulen oder an Sonderschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in den im Rahmen der Hauptschullehrer- oder Sonderschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenständen „Textiles Werken“ und „Ernährung und Haushalt“ oder an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in dem im Rahmen der Volksschullehrer-Ausbildung vorgesehenen Gegenstand „Textiles Werken“ jeweils im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind oder
6. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an allgemein bildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts als Religionslehrer (für Studierende der Pädagogischen Hochschulen) betraut sind.“

23. In § 59a Abs. 5 wird der Ausdruck „Übungsschulen“ durch den Ausdruck „den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen“ und in Abs. 5a Z 3 der Ausdruck „Übungsschule“ durch den Ausdruck „einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule“ ersetzt.

24. In § 60 Abs. 7 wird der Ausdruck „übungsschulmäßige“ jeweils durch den Ausdruck „praxisschulmäßige“ und in Abs. 8 der Ausdruck „Übungsschule“ durch den Ausdruck „Praxisschule“ ersetzt.

25. In § 61a Abs. 2 und § 61b Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „Übungsschulen“ jeweils durch den Ausdruck „Praxisschulen, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert sind,“ ersetzt.

26. Dem § 61e Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „bei Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der jeweils doppelten Höhe,“ angefügt.

27. § 90 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird eine Militärfrau auf Zeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen befristeten Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

28. § 113a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. gemäß § 12 Abs. 2f Z 1 oder 4“

29. § 113a Abs. 3 entfällt.

30. § 114a samt Überschrift wird aufgehoben.

31. In § 116b Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 165/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 30/2006“ ersetzt. In der Z 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Betrauung des Lehrers mit der Leitung einer Praxisschule gemäß § 22 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005.“

32. In § 167 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

33. In § 175 Abs. 41 entfällt der Satz „§ 12g und § 22 Abs. 12 treten mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.“.

34. Dem § 175 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. § 21b in der Fassung des Art. 2 Z 6 mit 1. Jänner 2005,
2. § 167 mit 1. März 2007,
3. § 12 Abs. 2f Z 4, § 21b in der Fassung des Art. 2 Z 7, § 21c Abs. 2, § 21e, § 21g Abs. 3 bis 6 und 8, § 21h, § 27 Abs. 4, § 90 Abs. 4 und § 113a Abs. 1 Z 4 mit 1. Juli 2007,
4. § 12g samt Überschrift und § 22 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 mit 1. September 2007,
5. § 50a Abs. 4 Z 1, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 2 und Abs. 5 Z 1, § 59a Abs. 4, 5 und 5a Z 3, § 60 Abs. 7 und 8, § 61a Abs. 2, § 61b Abs. 1 Z 3, § 116b Abs. 1 sowie Anlage 2 lit. A Z 4 mit 1. Oktober 2007,
6. die Aufhebung des § 114a mit Ablauf des 30. September 2010.

35. In Anlage 2 lit. A Z 4 wird der Klammerausdruck „(ausgenommen an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien)“ durch den Klammerausdruck „(ausgenommen an Pädagogischen Hochschulen)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 166/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) werden nach der den § 20 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

„§ 20a.	Sabbatical
§ 20b.	Bezüge während des Sabbaticals“

b) tritt an die Stelle der die §§ 47a bis 47c betreffenden Zeilen folgende Zeile:

„§ 47a Sabbatical“

c) entfallen die die §§ 82b, 82c und 83a betreffenden Zeilen.

d) wird nach der den § 84 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 84a. “

2. Nach § 20 werden folgende §§ 20a und 20b samt Überschriften eingefügt:

„Sabbatical

§ 20a. (1) Mit einem Vertragsbediensteten kann eine Dienstfreistellung in der Dauer eines Jahres gegen anteilige Kürzung der Bezüge innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vereinbart werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. das Bundesdienstverhältnis bereits zumindest seit fünf Jahren besteht.

(2) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Vertragsbedienstete darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragsbedienstete entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(4) Die Vereinbarung hat Angaben über den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit sowie über den Beginn der Freistellung zu enthalten.

(5) Auf Ansuchen des Vertragsbediensteten kann das Sabbatical beendet werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
5. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

Bezüge während des Sabbaticals

§ 20b. (1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 20a gebührt dem Vertragsbediensteten das Monatsentgelt in dem Ausmaß, das

1. seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit

entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical nach § 20a gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht kein Anspruch auf Nebengebühren abgesehen von einer allfälligen Jubiläumswendung.

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Monatsentgelt während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Bundesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(4) Scheidet der Vertragsbedienstete vor Ablauf der Rahmenzeit aus dem Dienstverhältnis aus, so sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zum Ausscheiden tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Gegen eine sich daraus ergebende Bundesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar nach Beendigung des vertraglichen Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen wird. In diesem Fall ist das Sabbatical nach den für Beamte geltenden Bestimmungen weiterzuführen.“

3. In § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b wird am Ende der sublit. cc das Wort „oder“ und folgende sublit. dd angefügt:

„dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien“

4. In § 26 Abs. 2 Z 7 wird am Ende der lit. b der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;“

5. In § 26 Abs. 2f Z 3 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“.

6. In § 26 Abs. 2f wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.“

7. In § 29b Abs. 2 Z 5 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. der zum Rektor oder Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, bestellt wird,“

8. In § 29b Abs. 2 wird im Schlussabsatz nach der Wendung „einer Universität“ die Wendung „oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule“ eingefügt.

9. § 29e Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,“

10. In § 29f Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

11. In § 29f Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekinds“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkinds oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

12. In § 29f Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekinds“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkinds oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

13. § 36b Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

„1. Universitätsabsolventen und Absolventen eines Fachhochschul-Studienganges, für den ein Doktoratsstudium an einer Universität ohne zusätzliche Erfordernisse (verlängerte Studiendauer) gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, vorgesehen ist, zur Entlohnungsgruppe v1,

2. sonstige Fachhochschulabsolventen und Maturanten zur Entlohnungsgruppe v2 und“

14. In § 37a Abs. 1 wird das Zitat „§ 207m“ durch das Zitat „§§ 207 bis 207m“ ersetzt.

15. § 40 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. bei Verwendung als Lehrer an Berufsschulen, für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen: Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, jedoch die Zulassungsvoraussetzungen nach § 51 des Hochschulgesetzes 2005 erfüllen,“

16. Nach § 47 wird folgender § 47a samt Überschrift eingefügt:

„Sabbatical

§ 47a. Die §§ 20a und 20b sind auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Rahmenzeit und die Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.
2. Auf die nach Abschnitt V des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des § 20b Abs. 1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht.“

17. In § 49f Abs. 8 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

18. In § 75 Abs. 3 Z 4 entfällt das Wort „fünfjährige“.

19. § 82a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. gemäß § 26 Abs. 2f Z 1 oder 4“

20. § 82a Abs 3 entfällt.

21. Die §§ 82b, 82c und 83a entfallen samt Überschriften.

22. In § 84 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. auf Vertragsbedienstete, deren Dienstzeiten in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft für die Vorrückung angerechnet werden, wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses keine Abfertigung gebührte oder diese rückerstattet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das frühere Dienstverhältnis in einer Weise beendet worden ist, durch die ein Abfertigungsanspruch erloschen ist, oder, falls Abs. 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre.“

23. § 84 Abs. 3b bis 3e wird aufgehoben.

24. § 84 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs. 3

1. das Dienstverhältnis gekündigt oder
2. seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat,

innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund oder der Universität die Abfertigung, die er anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses bzw. Arbeitsverhältnisses erhalten hat, zurückzuerstatten.“

25. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a. Bei Aufnahme nach dem 30. Juni 2007 in ein Dienstverhältnis zum Bund, auf das dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, ist § 54 Abs. 3 GehG nicht anzuwenden.“

26. § 92c Abs. 5 lautet:

„(5) Ist ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und wird er innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.“

27. In § 100 Abs. 18 wird im letzten Satz nach der Wortfolge „sie sind jedoch“ die Wortfolge „in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

28. Dem § 100 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. § 29b Abs. 2 mit 1. September 2006,

2. § 49f Abs. 8 mit 1. März 2007,
3. § 26 Abs. 2f Z 4, § 29f Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 und § 82a Abs. 1 Z 4, § 84 Abs. 7, § 84a, § 92c Abs. 5 mit 1. Juli 2007,
4. die die §§ 20a, 20b und 47a betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses, § 20a samt Überschrift, § 20b samt Überschrift, § 29e Abs. 2 Z 2, § 37a Abs. 1 und § 47a samt Überschrift mit 1. September 2007 und
5. § 40 Abs. 3 Z 1 mit 1. Oktober 2007.“

Artikel 4 **Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. h sublit. aa und bb lautet:
 - „aa) der Verwendungsgruppe M BUO 2 der Funktionsgruppe 2 ab der Gehaltsstufe 18,
 - bb) der Verwendungsgruppe M BUO 1 ab der Gehaltsstufe 13,“
2. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h sublit. aa und bb lautet:
 - „aa) der Verwendungsgruppe M BO 2 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppen 1 und 2 ab der Gehaltsstufe 18, der Funktionsgruppen 3 bis 8 in den Gehaltsstufen 16 bis 19 (erstes bis viertes Jahr), der Funktionsgruppe 9 in den Gehaltsstufen 16 bis 18,
 - bb) der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 in den Gehaltsstufen 11 bis 16 und der Funktionsgruppen 2 bis 6 in den Gehaltsstufen 11 und 12,“
3. § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g sublit. aa bis cc lautet:
 - „aa) der Verwendungsgruppe M BO 2 der Funktionsgruppen 3 bis 8 ab der Gehaltsstufe 19 (fünftes Jahr) und der Funktionsgruppe 9 in der Gehaltsstufe 19,
 - bb) der Verwendungsgruppe M BO 1 der Grundlaufbahn und der Funktionsgruppe 1 ab der Gehaltsstufe 17,
 - cc) der Verwendungsgruppe M BO 1 der Funktionsgruppen 2 bis 6 ab der Gehaltsstufe 13 und der Funktionsgruppen 7, 8 und 9,“
4. In § 49a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien“ durch den Ausdruck „Pädagogischen Hochschulen“ und im Abs. 2 Z 2 der Ausdruck „, an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien“ durch den Ausdruck „und Pädagogischen Hochschulen“ ersetzt.
5. In § 49a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Schulveranstaltungen“ durch den Ausdruck „Veranstaltungen“ und in Abs. 2 der Ausdruck „Schulveranstaltung“ jeweils durch den Ausdruck „Schulveranstaltung bzw. Veranstaltung“ ersetzt.
6. Dem § 77 wird folgender Abs. 26 angefügt:
 - „(26) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:
 1. § 3 Abs. 1 Z 2 lit. h sublit. aa und bb, § 3 Abs. 1 Z 3 lit. h sublit. aa und bb und § 3 Abs. 1 Z 4 lit. g sublit. aa bis cc mit 1. Jänner 2006 und
 2. § 49a Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 mit 1. Oktober 2007.“

Artikel 5 **Änderung des Väter-Karenzgesetzes**

Das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 10 Z 7 wird nach der Wortfolge „auf Antrag des Beamten“ die Wortfolge „eine Änderung des Ausmaßes oder“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 10 Z 7 entfällt die lit. a sowie die Literabezeichnung „b“.

Artikel 6 Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 2 lautet:

„2. im Bereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten: Kulturforen,“

2. In § 3 Z 4 wird die Wortfolge „soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

3. § 3 Z 8 lautet:

„8. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:

- a) Streitkräfteführungskommando,
- b) Kommando Einsatzunterstützung,
- c) Brigadekommanden,
- d) Landesverteidigungsakademie,
- e) Theresianische Militärakademie,
- f) Militärkommanden,
- g) Heeresgeschichtliches Museum,“

4. § 3 Z 10 lautet:

„10. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur: Bundesdenkmalamt,“

5. In § 3 erhalten die bisherigen Ziffern 11 und 12 die Ziffernbezeichnungen „12.“ und „13.“.

6. In § 3 wird folgende Z 11 eingefügt:

„11. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung:

- a) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
- b) Geologische Bundesanstalt,“

7. In § 3 Z 13 wird das Zitat „Z 1 bis 11“ durch das Zitat „Z 1 bis 12“ ersetzt.

8. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ausschreibung hat neben den allgemeinen Voraussetzungen jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet werden. Diese besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Übereinstimmung mit den in der Geschäftseinteilung vorgesehenen Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen. In der Ausschreibung ist anzuführen, mit welcher Gewichtung die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung der Eignung jeweils berücksichtigt werden. Die Ausschreibung hat darüber hinaus über die Aufgaben der Inhaberin oder des Inhabers der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes Aufschluss zu geben. Handelt es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländerinnen und Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.“

9. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Begutachtungskommissionen haben aus vier Mitgliedern zu bestehen. Die Leiterin/der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat zwei Mitglieder zu bestellen, wovon eines eine Frau zu sein hat. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Zentralausschuss haben je ein Mitglied zu entsenden.“

10. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Die Begutachtungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten zu erstatten. Das Gutachten hat zu enthalten:

1. die Angabe, welche der Bewerberinnen und Bewerber als nicht geeignet und welche Bewerberinnen und Bewerber als geeignet anzusehen sind und

2. welche von den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in höchstem, welche in hohem und welche in geringerem Ausmaß geeignet sind.

(2) Die Begutachtungskommission hat auf der Homepage der Zentralstelle, in deren Bereich sie eingerichtet ist, zu veröffentlichen:

1. geschlechterweise aufgeschlüsselt die Anzahl der in ihrem Gutachten für die Ausübung der ausgeschriebenen Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des ausgeschriebenen Arbeitsplatzes als geeignet angesehenen Bewerberinnen und Bewerber,
2. die Namen der Mitglieder der Begutachtungskommission.“

11. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die ausschreibende Stelle hat auf der Homepage der Zentralstelle, in deren Bereich sie eingerichtet ist, die Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 2 durch Angabe des Namens der Person zu ergänzen, die mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz betraut wurde. Diese Veröffentlichungen der Begutachtungskommission und der ausschreibenden Stelle haben mindestens einen Monat nach dem gemeinsamen Erscheinen beider Veröffentlichungen auf der Homepage ersichtlich zu bleiben.“

12. § 30 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Der Leiter oder die Leiterin der Zentralstelle hat zwei Mitglieder zu bestellen, wovon eines eine Frau zu sein hat.“

13. In § 83 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „auswärtige Angelegenheiten“ durch die Wortfolge „europäische und internationale Angelegenheiten“ ersetzt.

14. § 83 Abs. 2 lautet:

„(2) Abschnitt VII ist ferner auf die Besetzung von Planstellen nicht anzuwenden, die ausschließlich für begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 vorgesehen sind.“

15. Am Ende des § 90 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 27 angefügt:

- „27. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007
- a) § 3 Z 2, 4, 8, 10, 11, 12, 13 und § 83 Abs. 1 Z 3 mit 1. März 2007,
 - b) § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10, § 15 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 erster Satz mit 1. Jänner 2008.“

Artikel 7 **Änderung des Bezügegesetzes**

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 170/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 wird das Zitat „§ 28 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 2 und 3 und des § 29c“ ersetzt.

2. In § 42 Abs. 2 wird das Zitat „§ 28 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 28 Abs. 2 und 3 und des § 29c“ ersetzt.

3. Dem § 45 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 34 Abs. 2 und § 42 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.“

Artikel 8 **Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes**

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2006 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. Landeslehrer an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.“

2. In § 9 Abs. 2 wird am Ende der lit. m der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. n angefügt:

„n) bei der Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren. Näheres wird durch Verordnung der Bundesregierung geregelt.“

3. In § 9 Abs. 3 wird am Ende der lit. m der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. n angefügt:

„n) welche Arten von personenbezogenen Daten der Bediensteten automationsunterstützt aufgezeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen vorgesehen werden.“

4. In § 11 Abs. 1 Z 5 entfällt in lit. b der Ausdruck „Pädagogischen Instituten sowie“ und in lit. c der Klammerausdruck „(mit Ausnahme der Pädagogischen Institute)“.

5. In § 11 Abs. 1 Z 6 wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 1 Z 10 und 11 lautet:

„10. beim Streitkräfteführungskommando je einer für dessen Bedienstete im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, ausgenommen die Bediensteten des Kommandos Luftraumüberwachung und der diesem nachgeordneten Dienststellen und des Kommandos Luftunterstützung und der diesem nachgeordneten Dienststellen,“

11. beim Kommando Luftunterstützung einer und zwar für die Bediensteten des Kommandos Luftunterstützung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Kommandos Luftraumüberwachung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Materialstabes Luft und der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule,“

7. § 13 Abs. 1 Z 3 und 4 lautet:

„3. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vier, und zwar je einer für

a) die Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,

b) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind,

c) die Bundeslehrer an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 sowie an Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005,

d) die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten (ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher und die an Pädagogischen Hochschulen und Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 verwendeten Bundeslehrer) sowie Beamte an den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek,

4. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar je einer für

a) die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Ämter der Universitäten,

b) die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, an den nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten (mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek) verwendeten Bundesbediensteten, Bedienstete der Ämter der Universitäten mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer.“

8. In § 35 Abs. 1 wird das Wort „Schule“ durch den Ausdruck „Schule (Pädagogischen Hochschule)“ ersetzt.

9. § 35 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Wenn der betreffende Rechtsträger zustimmt, können diese Bundeslehrer auch Vertrauenspersonen an der Schule oder der Einrichtung gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 wählen, der sie zur Dienstleistung zugeteilt sind. Für die Anzahl und die Aufgaben der Vertrauenspersonen gelten die Bestimmungen über den Dienststellenausschuss, für die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen über den Dienststellenwahlausschuss.

(4) Hat der Rechtsträger der Wahl von Vertrauenspersonen nicht zugestimmt und besteht daher kein Wahlausschuss nach Abs. 3, so obliegen die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses

1. für die Bundeslehrer an Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 dem entsprechenden Zentralwahlausschuss beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und
2. für die Bundeslehrer an Privatschulen dem zuständigen Fachwahlausschuss beim Landesschulrat.“

10. In § 39 Abs. 1 und § 41b wird die Bezeichnung „Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport“ durch die Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ ersetzt.

11. In § 39 Abs. 5 und 6 und § 41c wird die Bezeichnung „Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport“ jeweils durch die Bezeichnung „Bundeskanzler“ ersetzt.

12. Nach § 42b wird folgender § 42c samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2007

Weiterführung der Geschäfte

§ 42c. (1) Für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane nimmt der gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 lit. c in der bis zum 30. September 2007 geltenden Fassung beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtete Zentralausschuss für die Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, sowie an Religionspädagogischen Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die Aufgaben weiter wahr, die dem ab 1. Oktober 2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 lit. c beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichteten Zentralausschuss für die Bundeslehrer an Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 sowie an Einrichtungen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zukommen.

(2) Für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane nehmen die im Bereich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Institute, land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Institute nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, am 30. September 2007 eingerichteten Dienststellenausschüsse die Aufgaben weiter wahr, die den Dienststellenausschüssen bei den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 zukommen.

13. Dem § 45 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 1 Z 10 und 11 mit 1. Jänner 2007,
2. § 11 Abs. 1 Z 6 mit 1. März 2007,
3. § 9 Abs. 2 lit. n und Abs. 3 lit. n mit 1. Juli 2007,
4. § 1 Abs. 2 Z 4, § 11 Abs. 1 Z 5, § 13 Abs. 1 Z 3 und 4, § 35 Abs. 1, 3 und 4 und § 42c samt Überschrift mit 1. Oktober 2007.“

Artikel 9

Änderung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005 und die Bundesministerienengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 samt Überschrift, § 22 Abs. 4 und 5, § 22b Abs. 3, § 24 Abs. 6, § 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Gesundheit und Frauen“ jeweils durch die Bezeichnung „Frauen, Medien und öffentlichen Dienst“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 7 und § 32 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ durch die Bezeichnung „Bundeskanzleramt“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 2 Z 1, § 22b Abs. 2 Z 1 und § 23a Abs. 10 wird die Bezeichnung „Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen“ durch die Bezeichnung „Bundeskanzleramtes“ ersetzt.

4. Dem § 47 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 12 samt Überschrift, § 22 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 4, § 22b Abs. 2 Z 1 und Abs. 3, § 23a Abs. 10, § 24 Abs. 6 und 7, § 30 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. März 2007 in Kraft.“

Artikel 10
Änderung des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz“ ersetzt.

2. Dem § 93 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 18 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt mit 1. März 2007 in Kraft.“

Artikel 11
Änderung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes

Das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt zu den §§ 77 und 78 entfällt jeweils die Wortfolge „des arbeitsmedizinischen Zentrums“.

2. In § 4 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „eines arbeitsmedizinischen Zentrums“.

3. § 11 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren.“

4. In § 11 Abs. 6 wird am Ende der Z 3 das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und treten an die Stelle der Z 4 folgende Bestimmungen:

- „4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
- 5. die Sicherheitsvertrauenspersonen zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,
- 6. die Sicherheitsvertrauenspersonen zur Information der Arbeitgeber von betriebsfremden Arbeitnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.“

5. In § 15 Abs. 2 wird vor dem Punkt am Satzende der Halbsatz „und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern“ eingefügt.

6. In § 25 Abs. 4 entfällt das Wort „erforderlichenfalls“.

7. In § 26 Abs. 3 wird der Satzteil „Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf Bedienstete beschäftigt,“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

8. § 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienstgeber hat für die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist

gemäß folgender Z 1 oder - wenn der Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt - gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (eigene Sicherheitsfachkräfte) oder
2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums gemäß § 75 ASchG, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit enthalten ist.“

9. An die Stelle des § 76 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder - wenn der Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt - gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (eigene Arbeitsmediziner) oder
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums gemäß § 80 ASchG.“

(3) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 absolviert haben.

(4) Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 bleiben unberührt.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, das für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendige Fach- und Hilfspersonal zu beschäftigen.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, für die notwendige Fortbildung des von ihm beschäftigten Fachpersonals während der Dienstzeit zu sorgen.

(7) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendigen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(8) Bei Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zur Beschäftigung von Fach- und Hilfspersonal und zur Bereitstellung der notwendigen Ausstattung und Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner entfällt diese Verpflichtung des Dienstgebers insoweit, als diese Arbeitsmediziner nachweislich das notwendige Fach- und Hilfspersonal und die notwendige Ausstattung und die notwendigen Mittel beistellen.“

10. In den Überschriften der §§ 77 und § 78 wird die Wortfolge „des arbeitsmedizinischen Zentrums“ durch die Wortfolge „der Arbeitsmediziner“ ersetzt.

11. In § 77 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das arbeitsmedizinische Zentrum hat“ durch die Wortfolge „Die Arbeitsmediziner haben“ ersetzt.

12. In § 77 Abs. 2 wird die Wortfolge „dem arbeitsmedizinischen Zentrum“ durch die Wortfolge „den Arbeitsmedizinern“ und die Wortfolge „Das arbeitsmedizinische Zentrum ist“ durch die Wortfolge „Die Arbeitsmediziner sind“ ersetzt.

13. In § 77 Abs. 3 wird die Wortfolge „das arbeitsmedizinische Zentrum“ durch die Wortfolge „die Arbeitsmediziner“ ersetzt.

14. In den §§ 77 Abs. 4, 78 Abs. 1 und 4 und 84 Abs. 3 Z 4 entfällt jeweils die Wortfolge „des arbeitsmedizinischen Zentrums“.

15. In § 79 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „der arbeitsmedizinischen Zentren“.

16. § 85 samt Überschrift lautet:

„Gefahrenklassenverordnung

§ 85. Die Bundesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche der unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) ein hohes, mittleres oder geringes Gefährdungspotential aufweisen.“

17. In der Überschrift des § 102 wird die Wortfolge „arbeitsmedizinischen Zentren“ durch das Wort „Arbeitsmedizinern“ ersetzt.

18. § 102 Abs. 1 und 4 entfällt. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 5 erhalten die Bezeichnungen „(1)“, „(2)“ und „(3)“.

19. Dem § 107 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt, § 4 Abs. 6, § 11 Abs. 5 und 6, § 15 Abs. 2, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 3, § 73 Abs. 1, § 76 Abs. 2 bis 8, die Überschriften der §§ 77 und 78, § 77 Abs. 1 bis 4, § 78 Abs. 1 und 4, § 84 Abs. 3 Z 4, § 79 Abs. 1, § 85 samt Überschrift und § 102 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 1. September 2007 in Kraft.“

Artikel 12 **Änderung des Richterdienstgesetzes**

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 75c Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

2. In § 75c Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekindes“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

3. In § 75c Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekindes“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Richter in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

4. Die bisherigen §§ 76e bis 76g erhalten die Bezeichnungen „§ 76f“ bis „§ 76h“.

5. Nach § 76d wird folgender § 76e samt Überschrift eingefügt:

„Sabbatical

§ 76e. (1) Der Richter kann auf Antrag ein Jahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. das Bundesdienstverhältnis bereits seit fünf Jahren besteht.

(2) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Richter darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Richter seinen regelmäßigen Dienst beziehungsweise den auf die Hälfte ermäßigten Dienst (Herabsetzung der Auslastung) zu versehen.

(4) Der Antrag hat Angaben über den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit sowie über den Beginn der Freistellung zu enthalten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Richters die Gewährung der Rahmenzeit sowie der Freistellung widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.“

6. In § 166d Abs. 1 wird in der ersten Zeile der Tabelle das Datum „30. Juni 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1950“ ersetzt und entfällt die zweite Zeile.

7. In § 166d Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „ASVG“ durch den Ausdruck „ASVG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung“ ersetzt.

8. Dem § 173 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten in Kraft:

1. § 75c Abs. 1 Z 1 und 2 und § 75c Abs. 4 Z 2 mit 1. Juli 2007 und
2. § 76e samt Überschrift sowie die §§ 76f bis 76h mit 1. September 2007.“

Artikel 13 **Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 entfällt.
2. In § 13 Abs. 4 entfällt der dritte Satz.
3. In § 15 Abs. 4 wird das Zitat „, § 21 und § 25“ durch das Zitat „und § 21“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, sofern er jedoch eine schulfeste Stelle inne hat, nur in den Fällen des § 25“.
5. In § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und der keine schulfeste Stelle inne hat“.
6. § 24 samt Überschrift und § 25 entfallen.
7. § 26 lautet samt Überschrift:

Schulleiter

§ 26. (1) Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen und der als selbständige Schulen geführten Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie der Berufsschulen sind - ausgenommen im Falle des Dienstaustausches (§ 20) von Inhabern solcher Stellen oder im Falle von Betrauungen gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz - im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(2) Die freigewordenen Leiterstellen, ausgenommen die durch Betrauungen gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz gebundenen, sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden, in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszuschreiben.

(3) Leiterstellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 bis 13b) frei werden, sind außer es soll eine Betrauung gemäß § 27 Abs. 2 letzter Satz erfolgen, so zeitgerecht auszuschreiben, dass sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(4) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb der Bewerbungsfrist, die nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(5) Für jede einzelne ausgeschriebene Stelle sind von den landesgesetzlich hiezu berufenen Organen aus den Bewerbungsgesuchen Besetzungsvorschläge zu erstatten.

(6) In jeden Besetzungsvorschlag sind bei mehr als drei Bewerbern drei, bei drei oder weniger solchen Bewerbern alle diese Bewerber aufzunehmen und zu reihen. Bei der Auswahl und Reihung ist zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, dann auf die Leistungsfeststellung und auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen. Die Landesgesetzgebung kann hiezu nähere Bestimmungen erlassen, wobei zusätzliche Auswahlkriterien festgelegt werden können. Weiters können die vorschlagsberechtigten Kollegien der Schulbehörden des Bundes in den Ländern nähere Bestimmungen sowie zusätzliche Auswahlkriterien durch Richtlinien für die Erstellung ihrer Besetzungsvorschläge festlegen, wobei allfällige landesgesetzliche Vorschriften zu beachten sind. Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann die neuerliche Ausschreibung der Stelle vorgeschlagen werden.

(7) Die Leiterstelle kann von der zur Verleihung zuständigen Behörde nur einem in den Besetzungsvorschlag, sofern jedoch mehrere Besetzungsvorschläge landesgesetzlich vorgesehen sind, in alle Besetzungsvorschläge aufgenommenen Bewerber verliehen werden.

(8) Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen.

(9) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

(10) Das Besetzungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen.

8. § 26a lautet:

§ 26a. (1) Vor der Reihung gemäß § 26 Abs. 6 sind die Bewerbungen der die Erfordernisse erfüllenden Bewerber dem Schulforum und/oder dem Schulgemeinschaftsausschuss der Schule, für die die Bewerbungen abgegeben wurden, zu übermitteln. Das Schulforum und/oder der Schulgemeinschaftsausschuss haben das Recht, binnen drei Wochen ab Erhalt der Bewerbungen eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Ernennungen zu Schulleitern sind zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam. In diesen Zeitraum sind bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren Zeiten einzurechnen, die bereits auf einer Planstelle eines Schulleiters oder auf Grund einer Betrauung mit einer solchen Funktion zurückgelegt worden sind.

(3) Voraussetzung für den Entfall der zeitlichen Begrenzung nach Abs. 2 ist die Bewährung als Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang. Wird dem Inhaber der leitenden Funktion nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraumes gemäß Abs. 2 mitgeteilt, dass er sich auf seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, entfällt die zeitliche Begrenzung aus dem Grund der Bewährung kraft Gesetzes. Ein Ausspruch der Nichtbewährung ist nur auf Grund von derartigen Gutachten sowohl zumindest der Schulbehörde erster Instanz als auch des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zulässig.

(3a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in § 26 und den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Landeslehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leiterstellen auch Landeslehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, verliehen werden können.

(4) Endet die Leitungsfunktion gemäß Abs. 3 und verbleibt deren Inhaber im Dienststand, so ist er kraft Gesetzes auf jene Planstelle übergeleitet, die er zuletzt vor der Ernennung unbefristet innehatte. In diesem Fall richtet sich seine Lehrverpflichtung nach seiner tatsächlichen Verwendung.

(5) Hatte der Inhaber der leitenden Funktion im betreffenden Dienstverhältnis zuvor keine andere Planstelle inne, so ist er mit dem Ende der Funktion kraft Gesetzes auf eine Planstelle eines Lehrers ohne Leitungsfunktion in jener Verwendungsgruppe übergeleitet, der er als Inhaber der Leitungsfunktion angehört hat.

(6) Ferner endet die Innehabung der leitenden Funktion im Falle eines diesbezüglichen Disziplinarerkenntnisses, bei Privatschulen auch im Falle der Abberufung durch den Privatschulerhalter.

9. § 43 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. für die Vertretung eines an der Erfüllung seiner Unterrichtsverpflichtung verhinderten Landeslehrers zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler zehn zu erbringende Jahresstunden,“

10. In § 58 Abs. 2 Z 3 wird der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. der zum Rektor oder Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 bestellt wird,“

11. In § 58 Abs. 2 wird im Schlussabsatz nach der Wendung „zum Vizerektor“ die Wendung „oder der Ausübung der Funktion als Rektor oder als Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule“ eingefügt.

12. § 58c Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,“

13. Nach § 58c wird folgender § 58d samt Überschrift eingefügt:

„Sabbatical

§ 58d. (1) Der Landeslehrer kann auf Antrag ein Jahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. das Dienstverhältnis bereits zumindest seit fünf Jahren besteht.

Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

(2) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Landeslehrer darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Landeslehrer entsprechend der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung, die für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(4) Der Antrag hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(5) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann auf Antrag des Landeslehrers das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei:

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.“

14. In § 59 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

15. In § 59 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegekinds“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefkinds oder des Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

16. In § 59 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegekinds“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkinds oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

17. In § 115 werden nach Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Auf Lehrer, die zum 31. August 2007 eine schulfeste Stelle inne hatten oder denen eine solche gemäß Abs. 7 verliehen wurde, sind § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und Abs. 4 sowie die §§ 24 bis 26a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(7) Auf Verfahren zur Besetzung von schulfesten Stellen, die vor dem 1. September 2007 ausgeschrieben wurden, finden die §§ 24 bis 26a in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

18. In § 115d Abs. 1 wird in der ersten Zeile der Tabelle das Datum „30. Juni 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1950“ ersetzt und entfällt die zweite Zeile.

19. In § 115d Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§§ 227a und 228a ASVG“ durch das Zitat „§§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG“ ersetzt.

20. In § 115e Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Rahmenzeit“ die Wortgruppe „eines Sabbaticals oder“ eingefügt.

21. In § 115e Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „wobei § 13a Abs. 2 nicht anzuwenden ist.“

22. In § 123 Abs. 26 wird vor dem letzten Satz der Satz eingefügt:

„Die §§ 58d bis 58f in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.“

23. Dem § 123 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. § 58 Abs. 2 mit 1. September 2006,
2. § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 mit 1. Juli 2007,
3. § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2 und Abs. 4, der Entfall des § 24 samt Überschrift und des § 25, § 26, § 26a, § 43 Abs. 3 Z 3, § 58c Abs. 2 Z 2, § 58d samt Überschrift,

§ 115 Abs. 6 und 7, § 123 Abs. 26, Anlage Artikel I Abs. 6 bis 11 und Anlage Artikel II Z 5 mit 1. September 2007.“

24. In § 124 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

25. In der Anlage Art. I Abs. 6 wird der Ausdruck „Abs. 7 bis 10“ durch den Ausdruck „Abs. 7 bis 11“ ersetzt.

26. In Anlage Art. I Abs. 7 wird die Wortfolge „Diplom, das“ durch die Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersetzt.

27. In Anlage Art. I Abs. 7 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „zusätzlicher Erfordernisse“ durch den Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

28. In Anlage Art. I Abs. 7 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „zusätzlichen Erfordernisse“ durch den Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

29. An die Stelle der Anlage Art. I Abs. 8 bis 10 treten folgende Bestimmungen:

„(8) Ausbildungsnachweise nach Abs. 7 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. L Nr. 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(9) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 6 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 7 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Bei der Entscheidung nach Abs. 9 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(11) Auf das Verfahren gemäß Abs. 9 und 10 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.“

30. In Anlage Art. II Z 5 (Erfordernis) entfällt die Wortgruppe „nach den schulrechtlichen Vorschriften“.

Artikel 14 **Änderung des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes**

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird der Ausdruck „Übungsschulen“ jeweils durch den Ausdruck „Praxisschulen“ ersetzt. Die Abs. 9 bis 11 entfallen.

2. Nach § 3 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Leiter von Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen mit mehr als sieben Klassen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, an einer Praxisschule mit acht oder neun Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden sowie an einer Praxisschule mit zehn bis zwölf Klassen abwesende Praxisschullehrer bis zum Ausmaß von einer Unterrichtsstunde pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend von § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung. Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters einer Praxisschule mit weniger als acht Klassen vermindert sich beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Volksschule um eine Wochenstunde für die Leitung der Schule sowie um jeweils eine weitere Wochenstunde für jede an der Schule geführte Klasse sowie beim Leiter einer als Praxisschule eingerichteten Hauptschule um zwei Wochenstunden für die Leitung der Schule sowie um jeweils 1,5 weitere Wochenstunden für jede an der Schule geführte Klasse.“

3. In § 11 Abs. 5 Z 1 wird die Wortfolge „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wortfolge „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 13 zweiter Satz wird das Datum „31. August 2007“ durch das Datum „31. August 2008“ ersetzt.

5. Dem § 15 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 5 Z 1 mit 1. März 2007 und
2. § 2 Abs. 4 und der Entfall des § 2 Abs. 9 bis 11 und § 3 Abs. 7a mit 1. Oktober 2007.

Artikel 15 **Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65c wird folgender § 65d samt Überschrift eingefügt:

„Sabbatical

§ 65d. (1) Der Lehrer kann auf Antrag ein Jahr gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Schuljahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. das Dienstverhältnis bereits zumindest seit fünf Jahren besteht.

Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

(2) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Lehrer darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(3) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Lehrer entsprechend der Lehrverpflichtung, die für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(4) Der Antrag hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Lehrers das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei:

1. Karenzurlaub oder Karenz,

2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.“

2. In § 66 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Begriff „nahen Angehörigen“ die Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

3. In § 66 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Begriff „Pflegek Kindes“ ein Beistrich und die Wortfolge „Stiefk Kindes oder des Kindes der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt.

4. In § 66 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „Kindes, Wahl- oder Pflegek Kindes“ durch die Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefk Kindes oder Kindes der Person, mit der der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt)“ ersetzt.

5. In § 124d Abs. 1 wird in der ersten Zeile der Tabelle das Datum „30. Juni 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1950“ ersetzt und entfällt die zweite Zeile.

6. In § 124d Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „§§ 227a und 228a ASVG“ durch das Zitat „§§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG“ ersetzt.

7. In § 124e Abs. 4 erster Satz wird nach dem Wort „Rahmenzeit“ die Wortgruppe „eines Sabbaticals oder“ eingefügt.

8. In § 124e Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „wobei § 13a Abs. 2 nicht anzuwenden ist.“.

9. In § 127 Abs. 20 wird vor dem letzten Satz der Satz eingefügt:

„§§ 65d bis 65f in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.“

10. Dem § 127 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. § 66 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 mit 1. Juli 2007 und
2. § 65d, Anlage Artikel I Abs. 5 bis 10 mit 1. September 2007.“

11. In der Anlage Art. I Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 6 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 10“ ersetzt.

12. In der Anlage Art. I Abs. 6 wird die Wortfolge „Diplom, das“ durch die Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersetzt.

13. In der Anlage Art. I Abs. 6 Z 2 lit. a wird der Ausdruck „zusätzlicher Erfordernisse“ durch den Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

14. In der Anlage Art. I Abs. 6 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „zusätzlichen Erfordernisse“ durch den Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

15. An die Stelle der Anlage Art. I Abs. 7 bis 9 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Ausbildungsnachweise nach Abs. 6 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. L Nr. 114/2002, S 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(8) Die Dienstbehörde hat auf Antrag eines Bewerbers gemäß Abs. 5 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 6 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(9) Bei der Entscheidung nach Abs. 8 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(10) Auf das Verfahren gemäß Abs. 8 und 9 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.“

Artikel 16 **Änderung des Pensionsgesetzes 1965**

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75c BDG 1979 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1 350 Euro und für jeden restlichen Tag den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren.

(2b) An die Stelle des Betrages von 1 350 Euro in den Abs. 2 und 2a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“

2. § 5 Abs. 2a lautet:

„(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,12 Prozentpunkte pro Monat, bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15c BDG 1979 0,14 Prozentpunkte pro Monat.“

3. In § 5 Abs. 2b wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

4. In § 15b Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 108 Abs. 9 ASVG“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs. 6 ASVG“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 5 entfällt das Wort „ausschließlich“.

6. § 41b Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach Abs. 1 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ergänzungszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszus zahlen.“

7. In der Überschrift zu § 81 wird die Bezeichnung „des Bundespensionsamtes“ durch die Bezeichnung „der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter“ ersetzt.

8. Nach § 90 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.“

9. In § 97a Abs. 1 wird der Ausdruck „in der Fassung dieses Bundesgesetzes“ durch den Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. Nach § 98 wird folgender § 98a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I Nr. XXX/2007

§ 98a. (1) § 4 Abs. 2a gilt für ab 1. Jänner 2005 neu angetretene Karenzurlaube nach § 75c BDG 1979.

(2) Die §§ 5 Abs. 2a und 17 Abs. 5 gelten in der jeweiligen Fassung auch für Personen, die am 30. Juni 2007 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.“

11. Dem § 100 Abs. 3 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75c BDG 1979 entspricht jener nach § 4 Abs. 2a und 2b.“

12. In § 109 Abs. 49 Z 3 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

13. Dem § 109 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. § 90 Abs. 1a rückwirkend mit 1. Jänner 2004,
2. § 4 Abs. 2a und 2b, § 15b Abs. 1 und § 100 Abs. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 2005,
3. § 5 Abs. 2a und § 17 Abs. 5 mit 1. Juli 2007.“

Artikel 17

Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bundestheaterbediensteten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

2. § 5b Abs. 2a lautet:

„(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2e beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,12 Prozentpunkte pro Monat, bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2f 0,14 Prozentpunkte pro Monat.“

3. In § 5b Abs. 2b wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

4. In § 18g Abs. 1 wird in der ersten Zeile der Tabelle das Datum „30. Juni 1950“ durch das Datum „31. Dezember 1950“ ersetzt und entfällt die zweite Zeile.

5. In § 18g Abs. 2 Z 5 wird das Zitat „§§ 227a und 228a ASVG“ durch den Ausdruck „§§ 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. 227a und 228a ASVG“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 26 Z 4 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

7. Dem § 22 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. § 18g Abs. 2 Z 5 rückwirkend mit 1. Jänner 2005,
2. § 5b Abs. 2a mit 1. Juli 2007.“

Artikel 18 **Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes**

Das Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 2a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.“

2. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2a beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 0,15% pro Monat, bei einer Ruhestandsversetzung nach § 2b 0,175% pro Monat.“

3. *In § 14b Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 108 Abs. 9 ASVG“ durch den Ausdruck „§ 108 Abs. 6 ASVG“ ersetzt.*

4. *In § 16 Abs. 11 entfällt das Wort „ausschließlich“.*

5. *§ 37a Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

„Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach Abs. 1 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ergänzungszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, so ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuführen.“

6. *In § 60 wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Die §§ 5 Abs. 3 und 16 Abs. 11 gelten in der jeweiligen Fassung auch für Personen, die am 30. Juni 2007 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben.“

7. *Dem § 62 wird folgender Abs. xx angefügt:*

„(xx) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten in Kraft:

1. § 14b Abs. 1, § 65a und § 66 Abs. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 2005,
2. § 5 Abs. 3 und § 16 Abs. 11 mit 1. Juli 2007.“

8. *§ 66 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2004 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 65a“.*

9. *§ 66 Abs. 2 lautet:*

„(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhebezug nur in dem Ausmaß, das dem mit dem Faktor 1,2048 erhöhten und kaufmännisch auf zwei Kommastellen gerundeten Prozentausmaß nach § 8 bzw. § 64 Abs. 1 entspricht, das sich aus der vom Beamten bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt.“

Artikel 19 **Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979**

Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2004, wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 8 Z 7 entfällt die lit. a sowie die Literabezeichnung „b)“.

Artikel 20 **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) § 4 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 – DVV 1981, BGBl. Nr. 162, wird aufgehoben.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt § 3 der Auslandsverwendungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 107/2005, außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 – Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst, BGBl. I Nr. 295/1999, und die Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A 3 und A 4 – Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst, BGBl. I Nr. 296/2000, werden aufgehoben.